

Merkblatt zur Vergabe von Deutschlandstipendien an der HFH · Hamburger Fern-Hochschule

Liebe Studierende und Studieninteressierte,

seit Beginn des Frühjahrssemesters 2015 wird an der HFH das Deutschlandstipendium angeboten. Der **monatliche Förderbetrag von 300 Euro** wird jeweils zur Hälfte aus Bundesmitteln und von privaten Geldgebern finanziert, die von der Hochschule als Förderer gewonnen werden.

Das Stipendium richtet sich nicht nur an Bewerber*innen, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben. Auch familiäre und persönliche Umstände sowie gesellschaftliches, soziales oder politisches Engagement werden berücksichtigt. Bei der Vergabe des Deutschlandstipendiums an der HFH sollen außergewöhnliche Bildungsbiographien und Bildungsverläufe besonders gewürdigt werden. Bewerber*innen, die ihre Hochschulreife auf dem zweiten Bildungsweg erlangt, bzw. gar kein Abitur gemacht haben, können demnach genauso eine Chance auf eine Förderung haben, wie Bewerber*innen, die aufgrund ihrer finanziellen oder familiären Situation Unterstützung benötigen.

Auf ein Deutschlandstipendium können sich Studierende der HFH sowie Studienanfänger*innen bewerben, die bereits ihre Immatrikulationsunterlagen eingereicht und eine Eingangsbestätigung von der HFH erhalten haben.

Bewerber*innen, die sich noch im Status der Eingangsprüfung befinden, werden nur zum Auswahlverfahren zugelassen, wenn sie die als Eingangsprüfung bestimmten Prüfungsleistungen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgreich erbracht und damit die Hochschulzugangsbeurteilung erworben haben.

Die Förderung durch das Deutschlandstipendium ist einkommensunabhängig und wird nicht auf etwaige BAföG-Leistungen angerechnet. Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Absatz 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen erhält (z. B. Begabtenförderungswerke, Deutscher Akademischer Austauschdienst, Stiftung Begabtenförderung). Die Förderung durch das Deutschlandstipendium ist nach § 3 Nummer 44 EStG steuerfrei.

Die Stipendien werden in der Regel für zwei Semester vergeben. Eine Fortsetzung der Förderung ist möglich, setzt jedoch den Nachweis erbrachter Leistungen voraus. Die Förderhöchst-dauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

Einzureichende Unterlagen

Für die Bewerbung ist die Verwendung des auf der Internetseite der HFH bereitgestellten **Antragsformulars** notwendig. Dieses Formular ist zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- **tabellarischer Lebenslauf,**
- **Motivationsschreiben im Umfang von maximal zwei DIN-A4-Seiten.**
- **weitere Unterlagen:**
 - Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und (ehrenamtliches) Engagement.
 - Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen / Studienabschlüsse. (HFH Studierende bitten wir, von der Zusendung des HFH-Notenblatts abzusehen. Das HFH-Notenblatt wird zentral vor der Sitzung der Vergabekommission erstellt.)
 - Nachweise besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

Die Zusendung weiterer Unterlagen ist freiwillig. Insbesondere Nachweise zu zentralen Angaben aus Ihrem Anschreiben können jedoch bei der Vergabe der Stipendien eine entscheidende Rolle spielen.

Die Bewerbung erfolgt ausschließlich auf dem elektronischen Weg. Alle Unterlagen senden Sie – vor dem Ablauf der **Bewerbungsfrist: 9. Oktober 2022; 24:00 Uhr** – per E-Mail an: deutschlandstipendium@hamburger-fh.de.

Die o. g. Unterlagen sind als PDF-Dateien Ihrer E-Mail im Anhang beizufügen. Sie müssen mit Familiennamen, Vornamen und dem Inhalt des Dokuments benannt und eindeutig Ihnen zuzuordnen sein, z. B.:

1. *Mustermann, Erika – Antragsformular.pdf*
2. *Mustermann, Erika – Lebenslauf.pdf*
3. *Mustermann, Erika – Motivationsschreiben.pdf*
4. *Mustermann, Erika – Unterlagen.pdf*

Das **Antragsformular** steht unter <https://www.hfh-fernstudium.de/fernstudium-foerderungsmoeglichkeiten-finanzierung> zum Download bereit. Es muss vollständig ausgefüllt und mit Ihrer **elektronischen Unterschrift** versehen sein. **Handschriftlich ausgefüllte und/oder eingescannte Anträge werden nicht berücksichtigt.**

Bewerbungen bleiben auch unberücksichtigt, wenn sie:

- nicht korrekt formatiert sind (z. B. falsches Dateiformat, nicht korrekte Dateinamen),
- unvollständig sind (mind. 3, max. 4 PDF-Dateien),
- außerhalb der Bewerbungsfrist eingehen.

Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die als Stipendiat:innen bzw. Nachrücker:innen ausgewählt wurden, werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften an der HFH aufbewahrt und zu statistischen Zwecken des Deutschlandstipendiums verarbeitet (s. u.). Unterlagen von Bewerberinnen und Bewerbern, die von der Vergabekommission nicht berücksichtigt wurden, werden unmittelbar nach dem Ende des Bewerbungsverfahrens gelöscht.

Erklärungen und Datenschutzhinweise

Bitte lesen Sie sich die folgenden Erklärungen und Hinweise aufmerksam durch. Sie bestätigen bei der Bewerbung durch Ihre Unterschrift im Antragsformular, dass Sie diese Erklärungen und Hinweise zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren:

Gemäß § 10 StipG sind Bewerber verpflichtet, im Rahmen des Auswahlverfahrens die Nachweise über die erforderlichen Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen zu erbringen. Welche dieser Angaben Sie machen, bleibt jedoch Ihnen überlassen: Sagen Sie uns, was Sie für das Deutschlandstipendium qualifiziert! Uns ist bewusst, dass es sich bei den Angaben um teilweise höchst vertrauliche Informationen handelt, einige der Angaben sind auch sogenannte besondere Arten personenbezogener Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Die HFH beachtet den Grundsatz der zweckgebundenen Datenverwendung und erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten der Antragsteller ausschließlich im Kontext des Förderprogramms. Ihre Daten werden von uns und unserem IT-Dienstleister immer vertraulich behandelt und mit stets aktuellen technischen Sicherheitsmaßnahmen geschützt. Im Falle der Gewährung eines Stipendiums speichern wir Ihre Daten für die Dauer von maximal sechs Jahren nach Ende der Förderung. Sollte Ihre Bewerbung in diesem Auswahlverfahren keinen Erfolg haben, speichern wir Ihre Daten für maximal ein Jahr, um eine erneute Bewerbung im nächsten Auswahlverfahren zu vereinfachen.

Sie können selbst entscheiden, ob Sie mit der Weitergabe Ihrer Daten an den Förderer einverstanden sind. Eine Zustimmung oder Ablehnung dieser Klausel hat keinen Einfluss auf die Entscheidung der Vergabekommission. Der Förderer versichert, dass er Daten des Stipendiaten nur im Zusammenhang mit dem Stipendienprogramm nutzt, nicht an Dritte weitergibt und nach Ablauf der Förderung unverzüglich löscht.

Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich der Hochschule mitzuteilen. Insbesondere besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, das Studium abgebrochen oder eine Beurlaubung in Anspruch genommen wird.

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Hochschulen sind gemäß § 13 StipG zur Übermittlung von Daten der Empfänger des Deutschlandstipendiums an das Statistische Bundesamt verpflichtet. Erhebungsmerkmale sind dabei Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsstätte, Studienfachrichtung, Semesterzahl, Fachsemesterzahl, Zahl der Fördermonate und Bezug von Leistungen nach dem BAföG. Ferner führt das Bundesministerium für Bildung und Forschung gemäß § 4 Absatz 2 StipG anhand der Daten der geförderten Studierenden Stichproben zur Vermeidung einer Doppelförderung durch. Zu diesem Zweck kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung bei den Hochschulen Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Hochschulort der Personen erheben, die ein Stipendium nach diesem Gesetz erhalten. Es kann diese Daten speichern und mit den Daten anderer Fördereinrichtungen abgleichen. Die Hochschulen sind zur Übermittlung der Daten verpflichtet. Die erhobenen Daten sind nach der Durchführung der Stichprobe zu vernichten.

Der Widerruf der Bewilligung richtet sich nach § 9 StipG. Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat den oben angeführten Mitteilungspflichten nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung erfolgt im Fall der Doppelförderung, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

Weitere generelle Informationen zum Deutschlandstipendium erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und auf: www.deutschlandstipendium.de.

Hamburg, den 9. September 2022

HFH · Hamburger Fern-Hochschule